RECHTSPRECHUNGSARCHIV
DES
OBERVERWALTUNGSGERICHTS
RHEINLAND-PFALZ E.V.

7 A 10715/13.OVG

Gericht	OVG Rheinland-Pfalz	**Aktenzeichen**	7 A 10715/13.OVG
Entscheidungsart	Beschluss	**Datum**	23.10.2013
veröffentlicht in	LKRZ 2014, 78	**rechtskräftig**	Ja

Leitsatz

Zum Widerruf einer Waffenbesitzkarte bei Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Rechtsgebiete

Waffenrecht

Schlagworte

Aufbewahrung, Munition, Prognose, Schrank, Sorgfalt, Verstoß, Verwahrung, Waffe, Waffenbesitzer, Waffenbesitzkarte, Waffenrecht, waffenrechtlicher Verstoß, Waffenschrank, Widerruf, Zuverlässigkeit

Normen

WaffG § 5,WaffG § 5 Abs 2,WaffG § 5 Abs 2b,WaffG § 36,WaffG § 36 Abs 1,WaffG § 45,WaffG § 45 Abs 2,WaffG § 45 Abs 2 S 1

Volltext

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

7 A 10715/13.OVG
5 K 162/13.TR

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

wegen Waffenrechts
hier: Zulassung der Berufung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 23. Oktober 2013, an der teilgenommen haben

...

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 19. Juni 2013 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 26.250,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.

Aus den Ausführungen des Klägers in der Antragsbegründung ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (vgl. §§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Widerruf der Waffenbesitzkarten nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG wegen fehlender Zuverlässigkeit des Klägers rechtmäßig ist.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG besitzen Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der von dem Beklagten angekündigten Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition am 19. Januar 2012 wurde festgestellt, dass der Kläger eine geladene Pistole unter seiner Bettmatratze aufbewahrte und zwei weitere geladene Kurzwaffen in einem Waffenschrank. Damit hat der Kläger gegen zentrale waffenrechtliche Vorschriften verstoßen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nach Satz 2 nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das im Einzelnen dort genannten Anforderungen entspricht.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts (BT-Drs. 14/7758, S. 73) zu § 36 WaffG hat das Waffenrecht die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren, die von Waffen oder Munition ausgehen, zu schützen. Besonders wichtig ist die sichere Aufbewahrung von Waffen oder Munition vor allem unter dem Gesichtspunkt, eine unberechtigte Nutzung durch Dritte - auch Angehörige des Berechtigten - möglichst zu verhindern. Nach bisherigem Recht beschränkte sich das Waffengesetz (§ 42) darauf, Personen, die die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen oder Munition ausüben, dazu zu verpflichten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte Schusswaffen oder Munition unbefugt an sich nehmen. Dazu konnte die Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nicht geregelt war die sichere Aufbewahrung anderer Waffen und welche Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung von Schusswaffen zu richten sind. Die frühere Vorschrift wurde vom Gesetzgeber als nicht mehr ausreichend angesehen. Für einen einheitlichen und effizienten Vollzug

hielt er es für notwendig, die materiellen Anforderungen an die Aufbewahrung in verbindlicher Form zu regeln. Mit der Verpflichtung zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - z. B. in einem gesondert abschließbaren Fach im Waffenschrank - sollte die rasche Entwendung von Schusswaffen und Munition zum alsbaldigen Missbrauch erschwert werden.

Die Verletzung der wesentlichen Aufbewahrungsvorschriften durch den Kläger rechtfertigt auch zukünftig die Prognose, dass er Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahren wird. Zwar hat der Kläger immer wieder vorgetragen, er wohne allein in dem Haus und kein anderer habe Zutritt bzw. eine Zugangsmöglichkeit; Hauszugänge seien besonders gesichert. Damit ist aber die Gefahr, dass Unbefugte in den Besitz der von ihm unsachgemäß gelagerten Waffen kommen, nicht ausgeschlossen. Dies zeigt auch die Einlassung des Klägers selbst anlässlich der Kontrolle. So gab er an, er brauche die Waffen zu seiner Verteidigung. Dem Verwaltungsgericht ist zuzustimmen, wenn es den Vortrag des Klägers zu den Sicherungsverhältnissen in seiner Wohnung bereits als widersprüchlich bezeichnet hat. Die Äußerungen des Klägers geben nämlich zu erkennen, dass er es durchaus für möglich hält, dass sich Dritte unerlaubt Zutritt zu seinen Räumen verschaffen können. Außerdem zeigt der Hinweis auf eine Notwehrsituation letztlich die Uneinsichtigkeit des Klägers. Der Gesetzgeber hat sich aus Gründen der Gefahrenabwehr für strenge Aufbewahrungsvorschriften entschieden, da in der Regel bei einer anderweitigen Aufbewahrung die Gefahr der Nutzung durch unbefugte Dritte besteht. Ebenso wie das Verwaltungsgericht wertet der Senat auch seine Aussage in der mündlichen Verhandlung über die geladene Waffe unter der Bettmatratze als reine Schutzbehauptung. So gab er an, der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle eine geladene Waffe in seinem Bett vorhanden gewesen sei, beruhe darauf, dass er morgens von der Jagd gekommen sei und aus Müdigkeit die Waffe nicht sofort in den Waffenschrank gelegt habe. Abgesehen davon bestätigen sein wechselnder Vortrag und seine Rechtfertigungsversuche die Uneinsichtigkeit und die Unzuverlässigkeit des Klägers.

Zweifel an der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Waffenschränke des Klägers nicht der in § 36 Abs. 1 WaffG genannten DIN-Norm entsprechen, hat der Kläger nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger unter Hinweis auf eine Verletzung des Art. 103 GG auch den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend machen will (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), ist ein solcher nicht gegeben. Auf der Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger habe wiederholt vorgebracht, dass für ihn lediglich die Anforderungen gelten würden, die vor 40 Jahren gegolten hätten, beruht seine Entscheidung nicht. Das Verwaltungsgericht sah darin letztlich nur eine Bestätigung der Prognoseentscheidung. Ob er tatsächlich diese Äußerungen in dem Sinne gemacht hat, bedarf keiner Klärung, da dies nicht entscheidungserheblich ist. Maßgeblich sind - wie oben ausgeführt - die Verstöße gegen die zur Gefahrenabwehr zentrale Vorschrift des § 36 Abs. 1 WaffG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 52 Abs. 1 und 2 GKG.